



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule Kaiserslautern			
Ggf. Standort	Campus Zweibrücken mit Standort Mannheim, Koblenz, Esslingen und Erfurt			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Betriebswirtschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2013			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 Studierende/ Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	31 Studierende/ Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	14 Studierende/ Jahr (2016 – 2018)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	08.11.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Kaiserslautern ist laut eigenen Angaben eine forschungsintensive Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit fachlicher Fokussierung auf Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Gesundheit mit der Informatik als integrierender Querschnittskompetenz. Sie baut das Studien- und Weiterbildungsangebot aus, um sich dem verändernden Bedarf am regionalen bzw. überregionalen Arbeits- und Bildungsmarkt anzupassen. So soll der Master of Arts in Betriebswirtschaft das aktuelle Profil der Hochschule abrunden, indem er durch Kooperationen mit der VWA Rhein-Neckar, VWA Koblenz, VWA Erfurt, Technischen Akademie Esslingen und TAW Wildau neue Wege im Bereich der Studierendenakquise und Marktausrichtung beschreibt.

Der Studiengang setzt nach Angaben der Hochschule bei den Studierenden tragfähige betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse voraus und vertieft sie als berufsbegleitender Studiengang in vier von fünf Semestern unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Methoden der Betriebswirtschaftslehre und integrativer Querschnittsinhalte. Das fünfte Semester ist der Masterthesis vorbehalten. Das Masterprogramm soll den Absolventen in seiner Verbindung von Praxisorientierung und fundierter Theorieanwendung sehr gute berufliche Entwicklungschancen in privatwirtschaftlichen wie auch öffentlichen Organisationen eröffnen.

Die im Wissenstransfer eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sind den Angaben der Hochschule zufolge auf die Weiterentwicklung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung, der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Methoden- und Problemlösungskompetenz ausgerichtet. Neben einer akademischen Weiterqualifizierung soll das Masterstudium zu einer gesteigerten bürgerlichen Verantwortung qualifizieren. Dies soll durch die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen politisch relevanten Fragestellungen sowie Lehrinhalten und Lehrmethoden zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung erreicht werden.

Der Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang im Fachgebiet der Betriebswirtschaft. Alle Studierenden befinden sich in einem festen Arbeitsverhältnis. Ziel ist es, die Studierenden auf die Übernahme von Führungsaufgaben fachlich und persönlich vorzubereiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Studiengang als ein sehr fundiertes Masterprogramm, in dem die essentiellen Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaft vermittelt werden, die zu einer qualifizierenden Berufstätigkeit führen. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Zusammensetzung der Module, der Struktur des Curriculums und der Kompetenz des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals verschaffen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums stehen die festgelegten Qualifikationsziele und die im Curriculum verankerten Inhalte im Einklang. Die angestrebten Lernergebnisse sind klar beschrieben. Im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden möchte das Gutachtergremium anmerken, dass ausreichend ethische, kommunikative Themen wie auch Führung und Soft Skills im Studiengang mit eingebunden werden. Das Gutachtergremium begrüßt darüber hinaus, dass für ein berufsbegleitendes Studium Lehrpersonal mit ausreichend Praxiserfahrung eingesetzt wird, um somit einen klaren Bezug zu aktuellen Themen aus der Praxis zu realisieren. Positiv hervorzuheben ist auch die Förderung der Forschungstätigkeiten der Lehrenden. Umfassend lässt sich über den Studiengang Betriebswirtschaft (M.A.) sagen, dass durch die gute Organisation und Strukturierung des Studienbetriebs und durch das hohe Engagement aller Beteiligten ein gut studierbarer Studiengang entstanden ist, der den Ansprüchen eines berufsbegleitenden Studiums gerecht wird. Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs hat das Gutachtergremium Empfehlungen in Bezug auf den Ausbau der Online-Literatur (E-Books), den Ausbau digitaler und internationaler Elemente/ Themen sowie Verbesserungen im Bereich des Qualitätsmanagementsystems.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang. Das Studium hat einen Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der anwendungsorientiert gestaltet ist. Alle Studierenden befinden sich in einem festen Arbeitsverhältnis. Der Masterstudiengang setzt tragfähige betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse voraus und vertieft sie als berufsbegleitender Studiengang während der fünf Studiensemester, ergänzt um integrative Querschnittsinhalte. Studierende sollen aufgrund ihrer erworbenen Kompetenzen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, abstraktes und analytisches Denken weiterentwickelt haben, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf einem fortgeschrittenen Niveau anwenden können und die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf die Übernahme von Führungsaufgaben in der Verwaltung und in Unternehmen aller Art fachlich und persönlich vorzubereiten. Im Bereich der Wahlpflichtmodule soll es den Studierenden ermöglicht werden, Schwerpunkte nach den jeweiligen beruflichen Bezügen zu wählen. Als Wahlpflichtfach stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl: „eBusiness Management“, Start Up and Going Public“, „internationale Finanzmärkte“ und „Unternehmenssanierung“.

Mit der Masterthesis, die im fünften Semester anzufertigen ist und inkl. Kolloquium mit 25 ECTS-Leistungspunkten kreditiert wird, sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist (6 Monate) eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Hierbei sollen Theorien bzw. theoriefundierte Modelle und Konzepte berücksichtigt werden um diese auf konkrete Problemstellungen aus der Praxis zu beziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum Studium in einem Masterstudiengang an der Hochschule Kaiserslautern kann nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung zugelassen werden, wer die nachfolgenden genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zulassungsberechtigung definiert die Hochschule in der Fachprüfungsordnung in § 6 und wird erreicht durch.

- Einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem inhaltlichen verwandten Studiengang mit einer guten Abschlussnote gleich oder besser (2,9) oder ECTS Grade (B). Der Workload muss in der Summe mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte betragen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS-Leistungspunkten unter Berücksichtigung von Auflagen erfolgen (für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen zusätzlich 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden).
- Eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss. In Einzelfällen können auch Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in anderen, nicht betriebswirtschaftlichen Studiengängen aufgrund einer Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Auf Grund der auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Erstabschluss eingegrenzten Zulassungsvoraussetzung und der wissenschaftlichen Vertiefung hat sich die Hochschule für die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) entschieden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden zugeordnet ist. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Der Bearbeitungsumfang der Masterthesis beträgt 25 ECTS-Leistungspunkte (inkl. 2 ECTS-Leistungspunkte für das Kolloquium) bei einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Bei einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten sind zusätzlich 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Die Erfüllung der Auflage über die zusätzlichen 30 ECTS-Leistungspunkte wird vor der Anmeldung der Masterthesis überprüft. Ist die Auflage nicht erfüllt, besteht keine Möglichkeit der Anmeldung zur Bearbeitung der Masterthesis. Der Master hat einen Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkte, so dass insgesamt 300 Leistungspunkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule gibt an, dass räumliche sowie personelle Kooperationen in Bezug auf das Verwaltungspersonal mit der VWA Rhein-Neckar, VWA Koblenz, VWA Erfurt, Technischen Akademie Esslingen und TAW Wildau bestehen. Dabei geht es vor allem darum, das Weiterbildungsangebot der Hochschule über den Standort Zweibrücken hinaus auf einem regionalen und überregionalen Arbeits- und Bildungsmarkt anzubieten. Die Kooperation mit der TAW Wildau wird in der Zukunft nicht mehr weitergeführt.

Die Organisation des Studienablaufs seitens der Hochschule Kaiserslautern ist in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in gleicher Weise aufgebaut und mittels Kooperationsvertrag geregelt:

Pflichten der Hochschule Kaiserslautern

- Auswahl und Beauftragung geeigneter Dozenten für den Studiengang;
- Verbindliche Festlegung der inhaltlichen Ziele bei der Entwicklung des Studiengangs;
- Erlassen der Prüfungsordnung für den Studiengang;
- Akkreditierung des Studiengangs unter Mitwirkung der Kooperationspartner;

Pflichten der Kooperationspartner

- Darstellung und Präsentation des Studiengangs in der Öffentlichkeit und Beantwortung der Anfragen von Studieninteressierten;
- Durchführung der Vorprüfung von Zulassungsvoraussetzungen von Interessenten sowie Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die Hochschule;
- Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
- Abschluss der Verträge mit den von der Hochschule beauftragten Dozenten und Abwicklung der Honorarzahlungen an Dozenten;
- Unterstützung der Hochschule bei Akkreditierungsverfahren;
- Übernahme der Kosten für studentische Evaluation und Erstellung von Werbematerialien für den Studiengang;
- Unterstützung der Hochschule im erforderlichen Umfang, soweit Lehrveranstaltungen in den Räumen der Hochschule angeboten werden;
- Anmietung bzw. Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, soweit Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule stattfinden;
- Evaluation des Studienangebotes nach Vorgabe der Hochschule;
- Organisation und Abwicklung des Abschlusses der erforderlichen Studienvereinbarungen.

Zur Sicherung der Qualität der Lehre werden die Prüfungsleistungen und Klausuren von der Hochschule koordiniert und überwacht. Die zeitliche Planung der Präsenzveranstaltungen und Abstimmung mit den Dozierenden erfolgt an den jeweiligen Standorten und wird von der Hochschule auf die curricularen Vorgaben überprüft. Die Hochschule Kaiserslautern befasst sich u.a. mit der Auswahl und Beauftragung geeigneter Dozenten, der Festlegung der inhaltlichen Ziele des Studienganges, der Prüfungsordnung und der Durchführung der Prüfungen. Den Kooperationspartnern kommt die Aufgabe zu, den Studiengang zu präsentieren, aber vor allem auch administrative Tätigkeiten wahrzunehmen.

Alle Studierenden sind an der Hochschule Kaiserslautern eingeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde für 5 Jahre vom 27. September 2013 bis Ende Wintersemester 2020 unter zwei Auflagen akkreditiert. Die Auflagen wurden erfüllt.

Das Angebot an Wahlpflichtmodulen wurde laut Angaben der Hochschule, aufgrund von Anregungen der Studierenden zur Weiterentwicklung des Studiengangs erweitert. Es werden nun zwei neue Module angeboten:

- „Arbeitsrecht“ - als Ergänzung zu Personalmanagement
- „Ethik in der Wirtschaft“ - um den ethischen Aspekt mehr einzubeziehen.

Das Wahlpflichtmodul „Start Up und Going Public“, wurde neu überarbeitet. Das Curriculum und die Bezeichnung der Module sind grundsätzlich unverändert geblieben.

Es wurden neue Kooperationen mit der Thüringische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt e.V., der Technischen Akademie Wuppertal e.V., der Technischen Akademie Esslingen e.V. und der VWA Koblenz im Akkreditierungszeitraum geschlossen, gleichzeitig wird die Kooperation mit dem Standort Wildau nicht mehr weitergeführt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang soll den Studierenden unter Berücksichtigung der fundierten Erkenntnisse aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss umfassende Fachkompetenz (theoretisches und methodisches Wissen) vermitteln. Die Studierenden sollen eine Vertiefung von theoretischem und methodischem Wissen erreichen, indem sie:

- fachspezifische Sachverhalte auch im Hinblick auf ihre eigenen beruflichen Erfahrungen hinterfragen, kritisch bewerten, ungekannte Themenbereiche selbstständig erarbeiten und zu einem begründeten Urteil kommen.
- ein kritisches Bewusstsein für die Bedürfnisse des Einzelnen und des Unternehmens auch im Hinblick auf die eigenen beruflichen Erfahrungen in einer gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung weiterentwickeln und die den damit verbundenen Rechenschaftspflichten nachkommen und die soziale Verantwortung übernehmen (Verantwortungsbewusstsein).
- interdisziplinäre theoretische Hintergründe verstehen, wissenschaftlich erschließen und bei komplexen Projekten auch im eigenen beruflichen Erfahrungsbereich verarbeiten.
- Wissen auf die eigene berufliche Erfahrungswelt transferieren und reflektieren.

Die kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden sollen gefördert, indem

- Kreativität und Flexibilität auch im Hinblick auf ihre eigene berufliche Erfahrungswelt von ihnen gefordert wird. Dies betrifft die Anwendung von Kenntnissen, Erfahrungen und Methoden im multidisziplinären Zusammenhang von Betriebswirtschaft, internationalen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen auf neue und unvertraute Situationen.

- sie gefordert werden, Entscheidungsprozesse im Unternehmen zu reflektieren (auch bei unvollständiger Information), Entscheidungsmethoden sinnvoll zu nutzen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen (Corporate Governance, gesellschaftliches Engagement, soziale Verantwortung).
- sie dafür sensibilisiert werden, erworbenes Wissen und Können immer wieder zu hinterfragen und infolge hoher Dynamik der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklung weiterzuentwickeln.
- sie gefordert werden, weitgehend selbstständig Projekte mit Hilfe forschungsbezogener Methoden zu fundieren und auf die konkreten Fragestellungen anzuwenden (z.B. Markteinführung neuer Produkte).

Personalkompetenzen der Studierenden sollen gefördert, indem sie

- sich neues Wissen, unbekannte Themenbereiche und spezifische Aufgabenstellungen selbstständig erschließen, auf die eigene berufliche Erfahrungswelt sowie andere Unternehmenssituationen übertragen.
- ein Bewusstsein für die Bedürfnisse des Einzelnen in einem Arbeitsteam weiterentwickeln, Lernprozesse und Lernergebnisse im Team selbstständig erarbeiten, Teilprozesse leiten, die Ergebnisse kommunizieren sowie reflektiert vertreten.

Alle Studierenden befinden sich in einem festen Arbeitsverhältnis. Das Curriculum sieht ein Modul mit dem Titel „Projektarbeit“ vor. Hierbei sollen die Studierenden ihre während des Studiums erworbenen Kenntnisse auf ein ausgewähltes Projekt aus ihrem Unternehmensumfeld anwenden. Sie sollen eine abgegrenzte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse in einer Projektarbeit dokumentieren.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf die Übernahme von Führungsaufgaben fachlich und persönlich vorzubereiten. Der Studiengang soll den Studierenden die Fähigkeit zu fach- und funktionsübergreifendem Denken und Handeln, welches sich der in der Weiterentwicklung folgender Kompetenzen widerspiegelt, vermitteln:

- Fachkompetenz (Wissenszuwachs in den jeweiligen Fachgebieten und deren Vernetzung) und systematische Kompetenzen (z.B. Fähigkeit, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen),
- Sozialkompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit) einschließlich interpersonale Kompetenzen (z.B. Kritikfähigkeit),
- Methodenkompetenz (Selbstorganisation, Projektmanagement) und instrumentelle Kompetenzen (z.B. Fähigkeit zu Analyse und Synthese),
- Moralische Kompetenz (Einbeziehung ethischer Überlegungen in Entscheidungen),
- Kritische innovative Kompetenz (Offenheit gegenüber Neuem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung klar und nachvollziehbar dargelegt worden. Die angestrebten Lernergebnisse sind umfassend beschrieben und stehen in Relation zum angestrebten Abschlussniveau. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass durch die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung getragen wird.

Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert wird. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird ausreichend auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum

kritischen Denken finden sich explizit in den Modulen „General Management“, „Strategisches Management“ und „Personalmanagement“.

Insgesamt begrüßt das Gutachtergremium die vorhandene Kombination aus den Themenbereichen Betriebswirtschaftslehre, Finanzierung und Management im Curriculum.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt tragfähige betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse voraus und vertieft diese unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Methoden der Betriebswirtschaftslehre und integrativer Querschnittsinhalte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist wie folgt zusammengesetzt:

Curriculum M. A. in BW 2019

Modul	ECTS	SWS	PL	Art
1. Semester				
General Management	5	2	PL	KL
Personalmanagement	5	2	PL	KL
Finanzierung und Controlling	5	2	PL	KL
Summe	15	6		
2. Semester				
Strategisches Management	5	2	PL	KL+M
Projektarbeit	9	1	PL	PA
Führung und Kommunikation	2	2	PL	KL
Summe	16	5		
3. Semester				
Recht	5	2	PL	KL
Wahlpflichtseminar	9	1	PL	PA
Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik	5	2	PL	KL + M
Summe	19	5		
4. Semester				
Internationales Marketing	5	2	PL	KL
Wahlpflichtmodule 2 aus 6	10	4	PL	
e business Management	5	2		KL
Internationale Finanzmärkte	5	2		KL + M
Gründungsmanagement in Start-Ups	5	2		PA
Unternehmenssanierung	5	2		KL
Arbeitsrecht	5	2		KL
Ethik in der Wirtschaft	5	2		KL
Summe	15	6		
5. Semester				
Masterthesis	23		PL	MT
Masterthesis Kolloquium	2	1	PL	M
Summe	2	1		
Summe Gesamt	67	23		

PL = Prüfungsleistung, KL = Klausur, M = Mündlich; MT = Masterthesis, PA = Projektarbeit

Die Lehr- und Lernmethoden des Studiengangs zielen laut Angaben der Hochschule darauf ab, über die (kognitive) Vermittlung von Wissen hinaus dessen Anwendung und Transfer in den Vordergrund zu rücken. Neben interaktiv gestalteten Lehrgesprächen werden Fallstudien, Forschungs- und Analyseaufgaben, kleinere Planspieleinheiten, Gruppenarbeit, freies Unterrichtsgespräch, Diskussionen und Übungen eingesetzt.

Zwischen den Präsenzterminen werden die Studierenden dazu aufgefordert sich mit der themenrelevanten Literatur und konkreten Aufgabenstellungen auseinanderzusetzen, um die Ergebnisse ihrer Ausarbeitungen in den folgenden Präsenzterminen zu besprechen und zu reflektieren. In diesem Zusammenhang soll auch die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse aufgabenbezogen mit den Studierenden analysiert werden. Außerdem werden die Studierenden in einzelnen Modulen gefordert, eigene Lehrveranstaltungskonzepte fachlich, methodisch und didaktisch zu entwickeln und umzusetzen.

Als interdisziplinär angelegte Module zur Vermittlung einer ganzheitlichen Sicht der Unternehmensführung sollen die Module „General Management“ und darauf aufbauend das Modul „Strategisches Management“ im Vordergrund stehen. Das Management von Unternehmen und Verwaltungen wird hierbei aus der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen beleuchtet. Auf die Interdependenzen zwischen den einzelnen Fachgebieten wird anhand größerer Fallstudien eingegangen. Um den Einsatz in den Unternehmensteilen mit finanzwirtschaftlichem Hintergrund zu ermöglichen, soll im Bereich des Rechnungswesens und Bilanzierung, sowie der Eigen- und Fremdfinanzierung in dem Modul „Rechnungswesen und Controlling“ vertiefendes Fachwissen vermittelt werden. Unternehmen agieren weder im rechtsfreien Raum, noch bleiben sie von wirtschaftspolitischen Einflüssen unberührt. Daher soll zum einen in „Recht“ besonders auf die Ausgestaltung von Verträgen sowie das Wirtschaftsstrafrecht eingegangen werden. Zum anderen sollen im Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ die internationalen Verflechtungen und Marktentwicklungen thematisiert werden. Zusätzlich finden laut Angaben der Hochschule internationale Aspekte im Modul „Internationales Marketing“ Berücksichtigung.

Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenzen sind nach Angaben der Hochschule für angehende Führungskräfte eine zentrale Voraussetzung. Überfachliche Kompetenzen sind daher zentraler Inhalt in den Modulen „Kommunikation und Führung“, sowie „Personalmanagement“. Deren Förderung und Weiterentwicklung sollen durch den interaktiven Charakter der Lehrveranstaltungen in allen Modulen relevant.

Die Studierenden haben die Möglichkeit zwischen sechs Wahlpflichtmodulen auszuwählen. Mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule sind zu wählen: „E-Business“, „Internationale Finanzmärkte“, „Gründungen in Start-Ups“, „Arbeitsrecht“, „Unternehmenssanierung“, „Ethik in der Wirtschaft“.

Der weiterbildende Studiengang schließt nach fünf Semestern Regelstudienzeit mit dem Titel Master of Arts ab. Der Master-Studiengang setzt tragfähige betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse voraus. Ein überdurchschnittlicher wirtschaftswissenschaftlicher Erstabschluss (Bachelor bzw. Diplom) sind als Zulassungsvoraussetzung gefordert. Im Verlauf des Studiums sollen diese ökonomischen Grundkenntnisse mit wissenschaftlichen Managementmethoden und fachspezifischem Wissen vertieft werden. Grundlegende Managementmethoden, theoretisches Basiswissen, empirische Forschungsmethoden, internationale wirtschaftswissenschaftliche Rahmenkenntnisse sowie Schlüsselqualifikationen (kommunikative und soziale Kompetenzen) sollen als integrative Querschnittsinhalte vermittelt werden. Auf Grund der auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Erstabschluss eingegrenzten Zulassungsvoraussetzung und die wissenschaftliche Vertiefung hat sich der Fachbereich Betriebswirtschaft nach eigenen Angaben für die Abschlussbezeichnung Master of Arts entschieden.

Es finden für den Masterstudiengang regelmäßig Veranstaltungen des Master-Kollegiums auch unter Beteiligung der Studierenden statt, wie z. B. Feedback Runden mit Studierenden bei besonderen Anlässen, sowie Prüfungsausschusssitzungen und Semestereinführungsveranstaltungen. Für die Reakkreditierung wurden laut Angaben der Hochschule Abfragen bei den Studierenden bezüglich möglicher Verbesserungspotenziale des Studiengangs durchgeführt. Dies spiegelt sich insbesondere in der Anpassung des Wahlpflichtangebotes wider.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte als gewährleistet an. Der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Es handelt sich um einen soliden weiterbildenden Masterstudiengang, der die relevanten Bereiche in der Betriebswirtschaft angemessen kombiniert. Die Kompetenzen aus diesen Bereichen sind für das Gutachtergremium ausgewogen verteilt.

Das Curriculum berücksichtigt die Eingangsqualifikationen dadurch, dass die Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem inhaltlichen verwandten Studiengang wie auch eine berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Abschluss von mindestens einem Jahr nachweisen müssen. Des Weiteren wird durch die gewählten Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden zeigen nach Meinung des Gutachtergremiums ein breites und gut ausgewähltes Spektrum, entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden. Sie sind zweckentsprechend und orientieren sich an beruflicher Qualifikation der Studierenden. Des Weiteren gewährleisten sie u.a. durch Evaluationen, Absolventenbefragungen, Feedbackrunden und auch durch die Beteiligung der Studierenden in den Gremien, dass die Studierenden angeregt werden, ihrem Lernprozess aktiv und individuell zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang steht in- und ausländischen Interessierten gleichermaßen offen. Die Hochschule Kaiserslautern verfügt über 82 Partnerhochschulen aus aller Welt. Diese sollen sowohl deutschen als auch ausländischen Studierenden als Anlaufstelle für Auslandssemester oder Praktika dienen.

Ein Austausch gefördert über ERASMUS+ ist der einfachste Weg für ein Auslandsstudium. Studierende können sich den Angaben der Hochschule zufolge auf den Homepages der Partnerhochschulen das für Sie passende Angebot im europäischen Raum herausuchen. Die Mindestdauer für ein Auslandssemester im Rahmen von Erasmus+ beträgt hierbei 90 Tage. Insgesamt können während jeder Studienphase (Bachelor- und Masterstudium) bis zu je 12 Monate gefördert werden.

Ein Austausch mit Partnerhochschulen der Hochschule Kaiserslautern außerhalb des ERASMUS-Programms ist ebenfalls möglich. Die Masterstudierenden können aber auch unabhängig von Austausch- und Kooperationsverträgen ihr Auslandsstudium als Gaststudent bzw. sogenannter Freemover organisieren.

Die Hochschule Kaiserslautern bietet im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches verschiedenste Strukturen an, wie das Akademische Auslandsamt und das internationale Studienkolleg. Das Akademische Auslandsamt informiert Studierende über Angebote, Art und Dauer eines Auslandsaufenthaltes sowie über Besonderheiten des Gastlandes (Hochschulsystem und soziokulturelles Umfeld). Die individuelle Beratung gibt Hilfestellungen zu Antragsverfahren und Auswahlkriterien für verschiedene Stipendienarten und klärt über weitere Fragen zu Finanzierungsmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten auf. Die Anrechnung gemäß den Lisabon Konventionen ist in der Fachprüfungsordnung geregelt.

An der Hochschule Kaiserslautern ist ein internationales Studienkolleg des Landes Rheinland-Pfalz angesiedelt. Es soll ausländischen Studieninteressierten über die Feststellungsprüfung den Zugang zum Hochschulstudium in Deutschland ermöglichen. Ein Teil seiner Absolvierenden nimmt anschließend ein Hochschulstudium an der Hochschule Kaiserslautern auf.

Die Hochschule gibt an, dass bisher keine Auslandsaufenthalte durch die Studierenden absolviert wurden. Ein gesondertes Mobilitätsfenster ist aus diesen Gründen nicht vorgesehen. Es ist

zu berücksichtigen, dass die Studierenden berufsbegleitend ihr Studium absolvieren und in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass die Betreuung der Studierenden durchweg intensiv und beständig ist.

Das Gutachtergremium konnte unter Berücksichtigung, dass Studierende aus diesem Studiengang noch keinen Auslandsaufenthalt absolviert haben, dennoch den Eindruck gewinnen, dass die Hochschule Kaiserslautern durch die vorhandenen Angebote sowie der Unterstützung, insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat, auch wenn kein gesondertes Mobilitätsfenster vorgesehen ist. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit der Betreuung der Studierenden im Fachbereich Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern sind 30 Professoren beauftragt. Zur Abdeckung von Spezialthemen werden laut Angaben der Hochschule Lehraufträge erteilt.

Für den Masterstudiengang stellt der Fachbereich die Erbringung der Leistungen im Nebenamt im Rahmen von Werkverträgen sicher. Die Lehre in diesem Masterstudiengang wird primär von Kollegen des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern erbracht. Bei Bedarf stehen einzelne Professoren anderer Hochschulen sowie promovierte Lehrkräfte aus der betrieblichen Praxis zur Verfügung. Dadurch, dass der Hauptteil der Lehre durch auf Lebenszeit berufene Professoren abgedeckt wird, ist nach Angaben der Hochschule eine kontinuierliche Sicherstellung der Lehre gewährleistet.

Da die Dozenten Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind, sind diese bereits im Rahmen ihres Auswahl- bzw. Berufungsverfahrens nach Angaben der Hochschule auf ihre Expertenrolle in dem zu lehrenden Fach geprüft worden und entsprechen somit den Anforderungen des Masterprogramms. Bei der Auswahl wurde nach eigenen Angaben zufolge auch darauf geachtet, dass die Dozenten eigene Forschungstätigkeiten und Publikationen im entsprechenden Lehrgebiet haben. Für die Dozenten gelten insbesondere die folgenden Berufungskriterien:

- Fachliche Qualifikation, i.d.R. durch eine Promotion nachgewiesen
- Einschlägige Forschungsaktivitäten
- Internationale Erfahrung
- Fachübergreifender Praxisbezug über Einbindung in Projekte von Unternehmen
- Lehrerfahrung, insbesondere auch in der Erwachsenenbildung

Einstellungs- und Berufungsvoraussetzung für Hochschulprofessoren ist eine mindestens 5-jährige Praxistätigkeit, von denen mindestens 3 Jahre außerhalb der Hochschule abzuleisten sind. Diese Anforderung wird laut Hochschule von allen Dozenten im Masterstudiengang erfüllt. Alle Dozierenden lehren seit mehreren Jahren an diversen Hochschulen und verfügen über nationale und internationale Lehrerfahrung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das eingesetzte Lehrpersonal verfügt über ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen wissenschaftlicher- und praktischer Erfahrung. Durch den Einsatz von Dozenten mit mehrjähriger Praxiserfahrung findet zudem eine Verzahnung von Theorie und Praxis statt. Hiervon konnte es sich in den Gesprächen mit den Lehrenden vor Ort sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass dem Lehrpersonal alle vier Jahre die Möglichkeit für ein Forschungsfreiemester geboten wird. Es wird eine umfassende Publikations- und Forschungstätigkeit betrieben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrveranstaltungen werden an den Standorten Mannheim, Koblenz, Esslingen und Erfurt durchgeführt. Kleinere Teile wie Eröffnungsveranstaltungen und Verteidigung der Masterthesis werden direkt an der FH Kaiserslautern in Zweibrücken organisiert. An jedem Standort gibt es einen Geschäftsführer und Personal, welches für die überwiegend organisatorische Fragen der Studierenden zuständig sind. Dies ist in den Kooperationsverträgen vereinbart. Bei Fragen rund um das Studium, ist die Hochschule Kaiserslautern mit dem Standort Zweibrücken zuständig.

Standort Erfurt (Thüringische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt e.V.):

Die Lehrveranstaltungen werden von der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) in Erfurt organisiert. Insgesamt stehen für die Beratung und Betreuung der Studierenden 2 Stellen in der Verwaltung der VWA und ein freier Mitarbeiter in der Hausverwaltung zur Verfügung. Die Geschäftsstelle der Thüringischen VWA ist wie folgt ausgestattet:

Die VWA Erfurt ist Eigentümerin eines Gebäudes mit großem Grundstück und Parkplätzen. Das Gebäude umfasst die Geschäftsstelle mit Sekretariatsbüro, als Anlaufstelle für Studierende, ein Büro für die Geschäftsführung und einen Besprechungsraum für Gremiensitzungen. Im Erdgeschoss des Gebäudes befinden sich zudem ein Schulungsbereich (250 qm) mit 3 Schulungsräumen, davon 2 Schulungsräume zusammenfassbar zu einem großen sowie einer Cafeteria. Die Seminarräume bieten insgesamt Platz für 80 Hörer (2 Seminarraum mit 20 Plätzen, 1 Seminarraum mit 35 Plätzen und 1 Seminarraum mit 25 Plätzen). Die Seminarräume sind jeweils mit Whiteboard, Overhead-Projektor, Flipchart, Pinwand und Beamer ausgestattet. Im gesamten Schulungsbereich besteht ein Internetzugang. Weitere Hörsäle können bei Bedarf durch entsprechende Vereinbarungen an der Fachhochschule Erfurt angemietet werden.

An Bibliotheken stehen den Studierenden insbesondere die Bibliotheken der Fachhochschule Erfurt, der Universität Erfurt sowie der Thüringer Landes- und Universitätsbibliothek Jena zur Verfügung. Die Nutzung der Bibliothek ist wie folgt abgesichert: Die Studierenden der VWA können sich an der Infothek in der Bibliothek einen Ausweis ausstellen lassen. Mit diesem Ausweis stehen den Studierenden die regulären Ausleihmöglichkeiten, wie für Studenten der Fachhochschule Erfurt, der Universität Erfurt sowie der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

Standort Esslingen (Technische Akademie Esslingen):

Die Lehrveranstaltungen werden von der Technischen Akademie Esslingen (TAE) in Erfurt organisiert. Das Gebäude umfasst 14 Theorie-Räume mit einer Kapazität von 10 bis 107 Plätzen, einem Raum mit Plenarbestuhlung, 3 EDV Räume für 12 bis 20 Personen und einen Sitzungsraum für 10 Personen. Ein behindertengerechter Zugang aller Räume ist über einen ebenen Eingang und einen Fahrstuhl gewährleistet. Alle Räume sind standardmäßig mit Beamer, Laptop, OHP, Flipchart, Moderationskoffer ausgestattet. 5 Räume verfügen über eine feste Kreidetafel, weitere Räume können mit fahrbarem Whiteboard, fahrbarer Tafel und Moderationswänden ausgerüstet werden. Dokumentenkamera, Videokamera und ggf. weitere Materialien für Dozenten stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die TAE verfügt über keine Bibliothek im Haus. Bei Bedarf kann die Württembergische Landesbibliothek Stuttgart genutzt werden. Ergänzend dazu werden die Studierenden angehalten die öffentlichen Hochschul-Bibliotheken, insbesondere die Bibliothek der Hochschule Esslingen, Nürtingen, Stuttgart, Tübingen, Reutlingen und Ludwigsbug zu nutzen. Mit der Bibliothek der Hochschule Esslingen gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die es TAE Studierenden ermöglicht die HS Bibliothek zu nutzen.

Standort Koblenz (VWA Koblenz/ Universität Koblenz-Landau):

Bei einer Gruppengröße von bis zu 8 Personen finden die Vorlesungen in den Seminarräumen der VWA Koblenz statt. Aber einer Gruppengröße von 9 Personen stehen die Hörsäle der Universität Koblenz-Landau zur Verfügung.

Die Ausstattung der Seminarräume der VWA Koblenz gestaltet sich durch einen Raum mit Sitzplätzen bis zu 8 Personen. Ausgestattet sind die Räume mit Beamer, Flipchart, W-Lan und OVP bei Bedarf.

Der Vorlesungsort an der Universität Koblenz-Landau wird erst bei einer Gruppengröße ab 9 Personen genutzt. Hier gibt es je nach Gruppengröße Sitzplätze bis zu 600 Personen. Ausgestattet sind die Räume mit Beamer, Flipchart und Whiteboard und OVP bei Bedarf.

Den Studierenden stehen in Koblenz zahlreiche Bibliotheken zur Verfügung:

- Universitätsbibliothek Koblenz: Auch als „Externer Studierender“ kann ein Bibliotheksausweis erstellt und genutzt werden. Öffnungszeiten Mo – Fr (09:00 bis 22:00 Uhr), Samstag (10:00 bis 22:00 Uhr), Sonntag (10:00 bis 15:00 Uhr).
- Landesbibliothekszentrum/ Rheinische Landesbibliothek Koblenz: Kostenlose Ausleihe mit Benutzerausweis. Öffnungszeiten: Mo – Fr (10:00 bis 19:00 Uhr), Samstag (10:00 bis 13:00 Uhr)
- Zentralbibliothek im Forum Confluentes: Die Gebühren betragen 11 € im Jahr. Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag (10:00 bis 18:00 Uhr), Donnerstag (10:00 Uhr bis 19:00 Uhr), Samstag (10:00 Uhr bis 15:00 Uhr).
- Hochschule Koblenz, Bibliothek am RheinMoselCampus: Die Bibliothek (Suche, Ausleihe etc.) kann mit einem Gästerausweis genutzt werden. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Öffnungszeiten (Vorlesungszeiten): Montag bis Freitag (8:00 bis 20:00 Uhr), Samstag (11:00 bis 18:00 Uhr), Öffnungszeiten (vorlesungsfreie Zeit): Montag bis Donnerstag (9:00 bis 16:00 Uhr), Freitag (9:00 bis 13:00 Uhr).
- WHU Vallendar Bibliothek: VWA-Studierende haben während der Öffnungszeiten freien Zugang zur WHU Bibliothek. Eine Ausleihe ist leider nicht möglich. Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag (08:00 bis 17:00 Uhr), Freitag (08:00 bis 16:00 Uhr), Vorlesungsfreie Zeit (08:30 bis 15:30 Uhr).

Standort Mannheim (VWA-Rhein-Neckar e.V.):

Hier stehen insgesamt 2 Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Raumausstattung gestaltet sich wie folgt:

- Seminarraum I: (40-45 Plätze), 96qm, Tafel, Beamer, OVH, Projektionsleinwand, Flipcharts, Whiteboards, Pinnwand, Notebook, Drucker.
- Seminarraum II: (25-30 Plätze), 60qm, Tafel, Beamer, OVH, Flipcharts, Whiteboards, Pinnwand, Notebook, Drucker.

Die VWA-Rhein-Neckar verfügt über keine Bibliothek im Haus. Bei Bedarf können folgende Bibliotheken genutzt werden:

- Stadtbibliothek Mannheim: Bei der Anmeldung erhalten die Benutzer einen verlängerbaren Bibliotheksausweis.
- Universitätsbibliothek: Alle Studierende an der Hochschule in Baden Württemberg dürfen diese Bibliothek nutzen. Bewohner und Studierende aus Rheinalnd-Pfalz und Hessen, die im näheren Umkreis von Mannheim wohnen oder studieren, können ebenfalls zugelassen werden. Es ist eine Anmeldung erforderlich (einmalige Nutzungsgebühr 25 €).
- Hochschulbibliothek: Die Anmeldung zur Bibliothek ist für Personen mit Wohnsitz in der Region möglich. Die Benutzung aller Bestände ist kostenlos.
- Bibliothek der Dualen Hochschule: Studierenden mit einem gültigen Studierendenausweis (auch von anderen Institutionen) können die Bibliothek nutzen.

Weiterhin bietet die Fachhochschule Kaiserslautern den Nutzern die Bereitstellung von E-Books an. Die Hochschulbibliothek ergänzt ihr Medienangebot mit elektronischen Lehr- und Fachbücher und stellt sie über ein Recherche-Portal den Studierenden campusweit zur Verfügung. Zurzeit verfügt die FH Kaiserslautern über eine Campus-Lizenz für ca. 20.000 aktuelle E-Books aus Technik, Informatik, Wirtschaft und Naturwissenschaften.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung. Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die Verwaltungsmitarbeiter der VWA im engen Kontakt mit der Hochschule Kaiserslautern stehen. Seiner Ansicht nach können die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden, da neben den kompetenten Verwaltungsmitarbeitern auch ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden sind.

Die Ausstattung der Bibliotheken der Fachhochschulen an den verschiedenen Standorten ist angemessen. Da die Hochschule Kaiserslautern an den Standorten über keine eigene Bibliotheken verfügt, empfiehlt das Gutachtergremium den Ausbau der Literatúrausstattung auf online Literatur (E-Books) zu konzentrieren. Dies passt nach Ansicht des Gutachtergremiums zum Studiengangskonzept (berufsbegleitendes Studium) bei dem die Studierenden auf einen zeitlich und örtlich flexiblen Zugriff auf Literatur verstärkt angewiesen sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt, den Ausbau der Literatúrausstattung auf online Literatur (E-Books) zu konzentrieren.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Prüfungsmodalitäten für den Studiengang an der HS Kaiserslautern sind in der Master-Prüfungsordnung geregelt. Die Auswahl der einzelnen Prüfungsformen (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Projektarbeiten, Masterthesis, Master-Kolloquium) liegen laut Angaben der Hochschule didaktischen Überlegungen zugrunde.

Die Prüfungsform einer **Projektarbeit** bietet sich dann an, wenn komplexe Themenstellungen mittels wissenschaftlicher Methoden und Instrumente untersucht und beurteilt werden sollen oder wenn die fachlichen Inhalte eines Moduls einen besonders hohen Stellenwert im Gesamtkonzept des gewählten Studiengangs haben. Das Anfertigen einer Projektarbeit soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich mit theoretischen Inhalten, wissenschaftlichen Modellen und Konstrukten intensiv zu befassen und somit einen nachhaltigen Lernerfolg zu sichern. Die Studierenden sollen hierbei nachweisen, dass sie für eine größere Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Auch im Hinblick auf die Masterarbeit stellt diese Art des Leistungsnachweises eine gute Gelegenheit zur Übung des Verfassens wissenschaftlicher Texte dar. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden unterscheidbar und bewertbar sein. Dahingegen soll die Wissens- und Kompetenzprüfung mittels einer **Klausur** die Möglichkeit bieten, ausgewähltes oder abgegrenztes theoretisches Wissen und dessen Anwendung bzw. kritischer Bewertung zu erfragen. Im Zentrum dieser Prüfungsform stehen verschiedene fachliche und teilweise auch methodische Kompetenzen.

In **mündlichen Prüfungen** und **Hausarbeiten** sollen interdisziplinäre Zusammenhänge und tiefgreifendes Verständnis abgeprüft werden. Hier sollen fachliche und methodische Kompetenzen im Vordergrund stehen. Es sollen aber auch die persönlichen Kompetenzen gefördert werden.

Die **Masterthesis** ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das **Kolloquium** über die Masterthesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Masterthesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung über die Masterthesis an. Auch hier sind fachliche und methodische Kompetenzen vorrangig bedeutsam. Es sollen aber auch persönliche Kompetenzen gefördert werden.

In den Modulbeschreibungen ist die dem jeweiligen Modul zugeordnete Prüfungsart festgelegt. Mit den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulbeschreibungen beschriebenen Lernziele und Handlungskompetenzen erreicht haben.

Gegebenenfalls kann in der Art der Prüfungsleistung zwischen Modulbausteinen differenziert werden. So soll sichergestellt werden, dass die Art der Leistungserbringung adäquat zur Inhaltsstruktur, Wissensvermittlung und angestrebtem Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls erfolgen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass für den Studiengang eine ausgewogene Vielfalt an Prüfungsformen vorhanden ist. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und eignen sich zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. In den Modulen „Strategisches Management“, „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik“ und „Internationale Finanzmärkte“ kommen zwei Prüfungsleistungen zum Einsatz. Die Studierenden müssen aktuelle Fragestellungen anhand eines

Handouts erarbeiten und dies vorstellen. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Bewertung der Klausur (50 %) sowie der Präsentation mit Handout (50 %).

Die anwendungsorientierte Ausrichtung findet sich nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen in den gewählten Prüfungsleistungen wieder. Dies zeigt sich beispielsweise in den Modulen wieder, in denen die Prüfungsform Projektarbeit zum Tragen kommt. Hierbei wenden die Studierenden ihre während des Studiums erworbenen Kenntnisse auf ein ausgewähltes Projekt aus Ihrem Unternehmensumfeld an.

Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass Klausuren direkt nach einem Block abgeschlossen werden. Sie erachten dies Terminierung für ein berufsbegleitendes Studium als sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in den Seminarräumen der Kooperationspartner statt somit ist eine Überschneidung mit dem normalen Lehrbetrieb an der HS Kaiserslautern nicht gegeben. Kleinere Teile wie Absolventenfeier und die Verteidigung der Masterthesis werden i.d.R. direkt an der Hochschule am Campus Zweibrücken organisiert. Hierfür stehen laut Angaben der Hochschule 26 gut ausgestattete Unterrichtsräume am Standort Zweibrücken zur Verfügung. Durch die kleinen Studierendengruppen (max. 40 Studierenden) und die vorgesehenen Unterrichtszeiten kann die Raumsituation passend und überschneidungsfrei organisiert werden. Die Terminpläne für die Präsenztage werden vor dem jeweiligen Semester über die Kooperationspartner bekannt gegeben. Die Vorlesungen finden in der Regel freitags und samstags nachmittags in den Schulungszentren der VWA statt und werden in Blöcken durchgeführt.

Um die Sicherheit des Lehrbetriebes zu gewährleisten und um die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Angebots zu berücksichtigen, sollen die Präsenzen und Prüfungen langfristig geplant werden. Die Lehrveranstaltungen werden einmal im Jahr angeboten. Die Prüfungsleistungen werden alle in jedem Semester angeboten. Bei der Planung der Prüfungstermine werden nach Angaben der Hochschule, auch im Falle einer Nachklausur, Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen und anderen Prüfungsterminen berücksichtigt bzw. nach Möglichkeit vermieden. Die Studierenden erhalten zum Beginn jedes Semesters einen Prüfungsplan mit den einzelnen Terminen (inkl. Wiederholungstermine).

Die Vorlesungsplanung ist so organisiert, dass die Prüfung im Anschluss an das Modul innerhalb des Semesters abgeschlossen ist, bevor die Lehrveranstaltung im nächsten Modul stattfindet. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Studierende können jedes Semester selbst entscheiden, welche Prüfungen sie schreiben möchten. Dies hat sich für die Studierbarkeit bewährt.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Die Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Evaluation abgefragt.

Alle Module werden mit 5 und mehr ECTS-Leistungspunkten bewertet, mit Ausnahme des Moduls „Kommunikation und Führung“. Da es sich hier um ein Modul mit zu erlernenden „Soft-Skill“-Faktoren handelt hat die Hochschule für dieses Modul lediglich 2 ECTS-Leistungspunkte veranschlagt. Für die Master-Thesis werden 23 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Kolloquium als mündliche Prüfung wird mit 2 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen. Aus beiden Prüfungen wird eine Gesamtnote im Verhältnis 2/3 Master-Thesis, 1/3 Kolloquium vergeben. Laut Angaben der Hochschule soll der mündlichen Prüfung zur Bestärkung der Eigenleistung ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, durch die gute Organisation und Strukturierung des Studiengangs gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesem Studiengang der Hochschule leistbar ist.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Dies konnte auch im Rahmen der Gespräche vor Ort mit den Studierenden bestätigt werden. Die Studierenden bestätigten hierbei, dass die Organisation in Blockveranstaltung wie auch der Abschluss der Prüfungen nach einem Block als positiv zu bewerten ist.

Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit haben, Rückmeldungen in Form von Feedbackgesprächen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Das Gutachtergremium kann der Erläuterung der Hochschule für das Modul „Kommunikation und Führung“ für das weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten vergeben werden folgen und erachtet dies als schlüssig.

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei diesem Studienangebot handelt es sich um einen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang.

Berufsbegleitende Studiengänge, sind laut Angaben der Hochschule für viele Berufstätige die einzige Möglichkeit der Teilnahme an einer Weiterbildung mit einem staatlich anerkannten Hochschulabschluss. Um das berufsbegleitende Studium zu realisieren hat die Hochschule folgende Vorkehrungen getroffen:

- Der modulare Aufbau soll den Studierenden ermöglichen, ihre momentane berufliche Tätigkeit ohne Unterbrechung weiterhin auszuüben.
- Die Präsenzveranstaltungen sollen den Rahmen zur Förderung von Schlüsselqualifikationen bieten. Durch die kleinen Gruppengrößen sollen Lehrinhalte sowie Rollen- und Planspiele im unmittelbaren Kontakt realisiert werden. Konkrete Probleme aus dem Erfahrungsschatz der Studierenden sollen hierbei in den Lehrveranstaltungen gemeinsam diskutiert/ analysiert werden.
- Die Kursmaterialien sind laut eigenen Angaben so gestaltet, dass sie bei Bedarf an den Arbeitsplatz genommen werden können um gemeinsam mit Kollegen oder Vorgesetzten einzelne Aspekte zu diskutieren oder Probleme zu erörtern. Dies soll die Übertragung der vermittelten Lehrinhalte auf die Berufspraxis erleichtern.
- Durch den Einsatz einer multimedialen Lernumgebung sollen die Studierenden Medienkompetenz (bspw. durch Informationsbeschaffung via Internet, tutorielle Online-Betreuung, etc.) als wichtigen Faktor für lebenslanges Lernen und für das berufliche Umfeld erlangen.
- Die Studierenden sollen in besonderem Maße mit der Herausforderung konfrontiert werden, ihre zur Verfügung stehende Zeit optimal einzusetzen. Es besteht laut Angaben der Hochschule ein ausgewogener Methoden-Mix von Präsenzveranstaltungen, Selbstlernphasen, Lerngruppentreffen und E-Learning.

Der Studienablauf soll durch die feststehende Lehrveranstaltungsplanung für jede Seminargruppe sowie die Anwesenheitspflicht, die effektive Arbeit in kleinen Seminargruppen und die individuelle Betreuung jedes Studierenden garantieren, dass sich die Studierenden ohne Zeitverlust und ohne Lehrveranstaltungsüberschneidungen effektiv auf das Studium konzentrieren können. Die Terminpläne für die Präsenztage werden vor dem jeweiligen Semester über die Kooperationspartner bekannt gegeben. Die Vorlesungen finden in der Regel freitags und samstags nachmittags in den Schulungszentren der VWA statt und werden in Blöcken durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule passend gewählte Studiengangsstruktur. Es ist der Ansicht, dass in diesem Studiengang die besonderen Charakteristika eines berufs begleitenden Studiums dezidiert berücksichtigt wurden und die Hochschule für die Umsetzung geeignete Rahmenbedingungen hierfür geschaffen hat. Die Gespräche bei der Begehung mit den Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass durch die gute Organisation der Hochschule das Konzept eines berufs begleitenden Studiums optimal umgesetzt wird und auf die speziellen Bedürfnisse, die sich aus der Studienform des berufs begleitenden Studiums ergeben, eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Modulbeschreibungen bilden laut Angaben der Hochschule den aktuellen Stand des jeweiligen Faches/Themengebietes ab. Die Dozenten sind angehalten sich fachlich und didaktisch weiterzuentwickeln und ihre Lehrveranstaltungen entsprechend anzupassen. Dies spiegelt sich in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen mit aktuellen Fachartikeln, neuen Case Studies oder dem Einsatz innovativer Verhaltensexperimente wieder. Die Hochschule unterstützt ihre Dozenten nach eigenen Angaben mit didaktischen Weiterbildungsangeboten und E-Learning-Tools. Der Fachbereich Betriebswirtschaft setzt zudem eigene (finanzielle) Anreize, um Kollegen die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu ermöglichen. Eine entsprechende Förderung gibt es für Forschungsvorhaben und Publikationen.

Seit mehr als 15 Jahren stellt der Fachbereich Betriebswirtschaft nach Angaben der Hochschule i.d.R. drei Professoren im Semester von ihrer Lehrverpflichtung für Vorhaben im Rahmen der angewandten Forschung sowie zur Fortbildung in der beruflichen Praxis gemäß § 53 (2) HochSchG frei. Diese Sabbaticals werden den Angaben der Hochschule zufolge ganz unterschiedlich genutzt: zur Durchführung von Projekten mit Unternehmen, für Fortbildungen (z. B. längere Seminare an ausländischen Hochschulen), für Lehraufenthalte an ausländischen Hochschulen, für Forschungs- und Publikationsprojekte im In- und Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Dies wird u.a. gefördert durch die

von der Hochschule geförderte Freistellung im Rahmen von angewandten Forschungsprojekten und der Fortbildung in der beruflichen Praxis.

Im Angesicht der Weiterentwicklung der Studiengänge ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass die Hochschule verstärkt internationale Elemente/ Themen in die Module aufnehmen könnte. Beispielsweise könnte man in den Modulen „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik“, „Internationales Marketing“ und „Internationale Finanzmärkte“ einen stärkeren internationalen Bezug aufbauen, verstärkt englischsprachige Literatur in die Vorlesungen mit einbinden oder auch den Studierenden die Möglichkeit bieten, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Darüber hinaus empfiehlt es für die Weiterentwicklung auch die digitalen Elemente/ Themen verstärkt auszubauen. Hierbei ist es wichtig, dass diese Themen nicht nur in den Wahlpflichtmodulen zu Vorschein kommen sondern auch in den Pflichtmodulen behandelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt für die Weiterentwicklung internationale wie auch digitale Elemente/ Themen in die Module mit aufzunehmen und diese verstärkt auszubauen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das übergeordnete Ziel des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule ist laut eigenen Angaben die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Studiengänge und die Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Die Hochschule Kaiserslautern hat ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) für den Bereich Studium und Lehre etabliert. Nach ihrem Verständnis soll damit nicht nur punktuell die Qualität der einzelnen Studiengänge überprüft und sichergestellt werden. Vielmehr soll bei den Verantwortlichen in der Lehre eine stetige Reflexion der eigenen Arbeit initiiert und dadurch kontinuierlich Impulse zur Weiterentwicklung der Studiengänge generiert werden.

Um eine solche kontinuierliche Qualitätsarbeit sicher zu stellen, baut das QMS auf der Idee des PDCA-Zyklus nach Deming auf. Dieses Prinzip sieht vor, dass ein Qualitätskreislauf etabliert wird, der aus Planung (Plan), Durchführung (Do), Überprüfung (Check) und der Nachsteuerung (Act) besteht.

Die Evaluationsverfahren werden in der Evaluationssatzung der Fachhochschule Kaiserslautern geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden nach Angaben der Hochschule an allen Standorten

evaluiert. Darüber hinaus werden auch Absolventenbefragungen durchgeführt. Die Evaluation ist ein Teil eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems der Hochschule. Gegenstände der Evaluationen sind die Studiengänge, Einrichtungen und Organe der Fachhochschule. Die Evaluation im Bereich Studium und Lehre befasst sich insbesondere mit den Zielen, Inhalten und Strukturen der Curricula und deren Module und Veranstaltungen, der Studien- und Prüfungsorganisation, den Service-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten für die und Studierenden, den Rahmenbedingungen des Studiums. Die Evaluationsbeteiligung der Studierenden ist eher gering. Allerdings führen die Dozenten in der Regel ergänzend eine mündliche Feedbackrunde mit den Studierenden durch. Wird eine Lehrveranstaltung schlecht evaluiert, gibt es zeitnah ein Feedbackgespräch zwischen Dozierenden und Studierenden um im Rahmen des Feedbackgesprächs Lösungsansätze herauszuarbeiten. Mit den Programmkoordinatoren der jeweiligen Kooperationspartner findet eine direkte Abstimmung durch die Studiengangsleitung statt. Neben den persönlichen Besuchen sowohl an der Hochschule als auch in den Geschäftsräumen des Kooperationspartners, die aufgrund der Entfernung 2 - 3 Mal im Semester erfolgen, finden nach Angaben der Hochschule regelmäßige telefonische Abstimmungen statt.

Im laufenden Studienbetrieb soll die Studiengangsleitung eine Koordinierungsfunktion zwischen den programmrelevanten Stellen der Verwaltung, den Dozenten und Studierenden darstellen. Sie soll die Dozenten über die Entwicklung des Studiengangs informieren und zur Semestereröffnungen, Dozentenkonferenzen und Feedbackgesprächen einladen. Anpassungen auf der Grundlage von Feedbackgesprächen mit Studenten und Dozenten z.B. bei Prüfungsangelegenheiten und bei der Veranstaltungsplanung sollen dadurch zeitnah möglich sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Hierbei werden nicht nur Studierende, sondern auch Absolventen berücksichtigt. Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet (z.B. mögliche Anpassung des Workloads innerhalb eines Moduls), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium begrüßt diese Planung und ist der Ansicht, dass dieses Evaluationsinstrument wichtige Impulse für die Weiterentwicklung geben kann.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass das Qualitätsmanagementsystem auf der Idee des PDCA-Zyklus aufbaut, bei der Begehung vor Ort sind diesbezüglich jedoch Inkonsistenzen aufgefallen. Laut Angaben der Hochschule sollen die Ergebnisse der Evaluationen kontinuierlich in die Weiterentwicklung der Studiengänge mit einfließen. Darüber hinaus sollen Evaluationen regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse an die Studierenden kommuniziert werden. Dies entspricht den in der Evaluationssatzung festgeschriebenen Regelungen der Hochschule Kaiserslautern. Bei den Gesprächen vor Ort, konnte jedoch nur eingeschränkt bestätigt werden, dass diese Regelungen von allen Verantwortlichen auch in diesem Sinne umgesetzt wird. Dem Gutachtergremium fehlte es diesbezüglich an einer strukturierten Darstellung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems. Durch die Gespräche vor Ort konnte nicht immer eindeutig bestätigt werden, dass die Ergebnisse der Evaluationen gezielt für die Studierenden zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus war auch nicht immer klar erkennbar ob die Workload-Erhebung kontinuierlich in allen Lehrveranstaltungen durchgeführt wird.

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule für die Evaluationen eine Feedbackschleife einzuführen und diese transparent und nachvollziehbar für die Studierenden zugänglich zu machen. Ferner regt das Gutachtergremium an, die Effektivität der Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems strukturierter darzustellen und umzusetzen. Auch die Workload-Erhebung sollte regelmäßig durchgeführt werden, um die Validität der Studierbarkeit kontinuierlich zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule für die Evaluationen eine Feedbackschleife einzuführen und diese transparent und nachvollziehbar für die Studierenden zugänglich zu machen.

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule Workload-Erhebungen kontinuierlicher durchzuführen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Kaiserslautern verfolgt laut eigenen Angaben das Ziel, die Hochschule für weitere Zielgruppen (z.B. Personen mit Migrationshintergrund, mit beruflicher Qualifizierung, in allen Lebensphasen, mit unterschiedlichen Bedürfnissen) zu öffnen sowie den Anteil von Frauen auf allen Ebenen zu erhöhen.

Die Hochschule steht für eine Öffnung der Hochschulen. Damit ist nicht nur eine Öffnung für nichttraditionelle Studierende im Sinne der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Beruflich Qualifizierte) gemeint, sondern auch eine Heterogenität im Bereich der Bildungsbiografie, der Herkunft (Migrationshintergrund), der Religion und der sexuellen Orientierung sowie der Beratungs- und Unterstützungsbedürfnisse.

Diese Heterogenität soll durch vielfältige Ansätze der Hochschule unterstützt werden, so sollen z.B. Vor- und Brückenkurse dazu dienen, Unterschiede im Vorwissen auszugleichen und so eine Chancengleichheit zum Studieneinstieg zu begünstigen. Eine weitere Möglichkeit zur Chancengleichheit soll durch die frühzeitige Einbindung in die Praxis gegen Entgelt erreicht werden. Zudem soll das ausgedehnte System an Beratungs- und Tutorienangeboten individuelle Studienverläufe unterstützen.

Des Weiteren strebt die Hochschule laut eigenen Angaben eine Erhöhung des Frauenanteils in den Bereichen und Qualifikationsstufen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Umsetzung soll mittels eines verabschiedeten Gleichstellungskonzeptes der Hochschule erfolgen. Hierfür erfolgte die Freistellung eines Gleichstellungsbeauftragten. Es werden Maßnahmen berücksichtigt wie die Akquirierung von Studentinnen für Fächer, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung der Anzahl von Professorinnen und Maßnahmen für Studentinnen und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium.

Für die Gewinnung weiblichen Studierenden wurde vor allem der Bereich der Schulkontakte im Rahmen von (Botschafterinnen-Programm, Workshops, Mädchen-Technik-Kongresse, Informationsveranstaltungen, Mentoring, Stipendien etc.) ausgebaut. Inhaltlich verfolgt die Hochschule den Ansatz des erfahrungsbasierten Lernens zur Förderung des Interesses und Schaffung von Möglichkeiten der Selbstwirksamkeitserfahrung. Damit sollen Rollenklischees aufgebrochen werden.

Weiterhin wurden nach eigenen Angaben die Angebote des Familienservices sowohl auf studentischer als auch auf Ebene der Mitarbeiter der Hochschule unterstützt. Hierfür wurden strukturelle Maßnahmen, wie z.B. Eltern-Kind-Arbeitszimmer, Kita-Plätze an allen Standorten und angepasste Regelungen zur Arbeitsgleitzeit umgesetzt. Die Hochschule verfügt ferner über die

Möglichkeit, Stipendien für Alleinerziehende, Promovendinnen und Erstsemesterstudentinnen zu vergeben. Durch die Einrichtung von berufs- und familienbegleitenden Studiengängen/ Fernstudiengängen wurden neue Studienformate geschaffen, die dezidiert Studieninteressierte ansprechen, die durch ihren familiären und/ oder beruflichen Hintergrund besondere Anforderungen an ein Studium stellen.

Die Erhöhung der Anzahl der Professorinnen ist der Hochschule ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Durch das Projekt „Berufsziel Hochschulprofessorin“ will sie deshalb einen eigenen Beitrag zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses leisten und junge Frauen auf ihrem Weg zur Professur unterstützen und fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium begrüßt besonders die vorhandenen Kinderbetreuungsangebote, die Studierenden mit Kind das Studium erheblich erleichtern.

Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Organisation des Studienablaufs seitens der Hochschule Kaiserslautern ist den eigenen Angaben zufolge in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in gleicher Weise aufgebaut und mittels Kooperationsvertrag geregelt:

Pflichten der Hochschule Kaiserslautern

- Auswahl und Beauftragung geeigneter Dozenten für den Studiengang;
- Verbindliche Festlegung der inhaltlichen Ziele bei der Entwicklung des Studiengangs;
- Erlassen der Prüfungsordnung für den Studiengang;
- Akkreditierung des Studiengangs unter Mitwirkung der Kooperationspartner;
- Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen von Studieninteressierten für den Studiengang sowie Abwicklung der Zulassung und Immatrikulation für den Studiengang;
- Bereitstellen von Räumlichkeiten inklusive Einrichtungsgegenständen sowie Unterrichtsmaterialien und Medien im erforderlichen Umfang;
- Erstellung des Semester- und Raumplanes, soweit Lehrveranstaltungen in den Räumen der Hochschule angeboten werden;
- Gewährleistung des Zugangs zu den Einrichtungen der Hochschule für Studierende des Studiengangs im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten der Einrichtungen;

- Bestellung und Auswahl geeigneter Prüfer und Durchführung von Prüfungen im Rahmen des Studiengangs; Erstellung des Prüfungsplans;
- Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden;
- Einzug der Studienentgelte; umgehende Mitteilung von Außenständen an die Kooperationspartner.

Pflichten der Kooperationspartner

- Darstellung und Präsentation des Studiengangs in der Öffentlichkeit und Beantwortung der Anfragen von Studieninteressierten;
- Durchführung der Vorprüfung von Zulassungsvoraussetzungen von Interessenten sowie Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die Hochschule;
- Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
- Abschluss der Verträge mit den von der Hochschule beauftragten Dozenten und Abwicklung der Honorarzahlungen an Dozenten;
- Unterstützung der Hochschule bei Akkreditierungsverfahren;
- Übernahme der Kosten für studentische Evaluation und Erstellung von Werbematerialien für den Studiengang;
- Unterstützung der Hochschule im erforderlichen Umfang, soweit Lehrveranstaltungen in den Räumen der Hochschule angeboten werden;
- Anmietung bzw. Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, soweit Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule stattfinden;
- Betrieb bzw. Bereitstellung einer Plattform zur Abwicklung der „Distance-Learning-Elemente“ des Studiengangs;
- Erstellung der Kalkulation und des Controllings für den Studiengang;
- Evaluation des Studienangebotes nach Vorgabe der Hochschule;
- Organisation und Abwicklung des Abschlusses der erforderlichen Studienvereinbarungen;
- Übernahme der kaufmännischen und gerichtlichen Mahn- und Inkassoverfahren zur Eintreibung offener Studienentgelte nach Mitteilung offener Forderungen durch die Hochschule.

Zur Sicherung der Qualität der Lehre werden die Prüfungsleistungen und Klausuren von der Hochschule koordiniert. Die zeitliche Planung der Präsenzveranstaltungen und Abstimmung mit den Dozierenden erfolgt an den jeweiligen Standorten und wird von der Hochschule auf die curricularen Vorgaben überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich durch die eingereichten Unterlagen (Kooperationsverträge) davon überzeugen, dass die Einhaltung der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gewährleistet wird. Dies konnte auch durch die Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Kooperationspartnern überzeugend bestätigt werden. Die Kooperationen bestehen primär aus dem Nutzen der Verwaltungsunterstützung an den jeweiligen Standorten der Kooperationspartner.

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die akademische Letztverantwortung durch die getroffenen Kooperationsverträge eindeutig in der Verantwortung der Hochschule Kaiserslautern liegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine überarbeitete Fachprüfungsordnung für den Master of Arts in Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern von 2020 nachgereicht, wodurch Auflagenempfehlungen entfallen sind.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg) vom 18. April 2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: *Prof. Dr. Rainer Stöttner, Professor em. für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finanzierung, Banken, Versicherungen, Universität Kassel*

Vertreterin der Hochschule: *Prof. Susanne Czech-Winkelmann, Professorin em. für Vertriebsmanagement, Wiesbaden Business School, Hochschule Rhein Main*

Vertreter der Berufspraxis: *Dr. Olaf Neitzsch, General Director of Dr. Olaf Neitzsch Consulting (Business Strategy, Banking, Automotive Finance (Corporate- & Retail-Finance), Market Entry & Strat-up into Emerging Markets, Company- & Bank- Establishment, Business Development, Restructuring, Risk Management & Compliance, HR & Executive Search)*

Vertreterin der Studierenden: *Annkatriin Kollmus, Studierende Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (B.A.)*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	90 %
Notenverteilung	1,94 durchschn. Abschlussnote
Durchschnittliche Studiendauer	6,01 Semester
Studierende nach Geschlecht	51 % (weiblich); 49 % (männlich)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	20.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	27.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.09.2013 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	VWA Schulungszentrum, Heinrich-Lanz-Str. 19-21, 68165 Mannheim

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)